

Antrag auf Neufassung der Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrates der linksjugend ['solid] Hessen

14.07.2025

Antragssteller*in: Mert Gevsek

§ 1 Sitzungen

- (1) Der Landessprecher*innenrat wählt aus seiner Mitte eine Ratsleitung.
- (2) Der Landessprecher*innenrat trifft sich mindestens alle sechs Wochen zu ordentlichen Sitzungen in Präsenz. Die Einladungen für die ordentlichen Sitzungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mit der Frist von mindestens zwei Wochen durch die Ratsleitung. Es ist eine hybride Möglichkeit zu schaffen.
- (3) Zwischen den Präsenzsitzungen finden regelmäßig ordentliche Sitzungen in Form von Telefon- und Videokonferenzen statt. Telefon- und Videokonferenzen müssen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 24 Stunden durch die Ratsleitung eingeladen werden. Diese Konferenzen enden spätestens um 22 Uhr.
- (4) Sitzungen fallen aus, werden verschoben oder außerordentlich einberufen, wenn dazu eine relative Mehrheit gegeben ist.
- (5) Antragsberechtigt ist jedes aktive Mitglied der linksjugend ['solid] Hessen.
- (6) Rede-, Antrags und Stimmberechtigt sind die, Landessprecher*innen und die*der Landesschatzmeister*in.
- (7) Vorlagen, Anträge und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 48 Stunden vor der Sitzung bei der Ratsleitung eingereicht werden. Die Ratsleitung prüft die Zulässigkeit dieser und gibt diese den Mitgliedern des Landessprecher*innenrates und den kooptierten Mitgliedern spätestens 24 Stunden vor Sitzungsbeginn zur Kenntnis. Hiervon kann abgewichen werden, wenn die Dringlichkeit mehrheitlich anerkannt wird.
- (8) Änderungsanträge können bis zur Abstimmung über einen Ursprungsantrag unberührt von der Frist gestellt werden. Antragsberechtigt sind hierzu lediglich die Mitglieder des

Landessprecher*innenrates oder der Landesgeschäftsstelle, sowie die Antragssteller*innen des Ursprungsantrages. Davon abweichende Regelungen kann der Landessprecher*innenrat mit einfacher Mehrheit beschließen. Für Änderungsanträge an Anträge, welche bereits an einer vorherigen Sitzung beschlossen wurden, gelten dieselben Regelungen, wie für ordentliche Anträge.

- (9) Bei Sitzungen und Videokonferenzen wird von der Moderation eine quotierte Redeliste geführt (FLINTA* & erstredend). Anwesende, die keine Mitglieder des LSp*R sind, gelten als Gäst*innen. Gäst*innen können Anträge auf Rederecht stellen. Die Zulassung, Anzahl und die Platzierung von Redebeiträgen der Gäst*innen wird vom LSp*R im Hinblick auf einen ordentlichen Sitzungsverlauf entschieden.
- (10) Gäst*innen haben sich mit einer Frist von 24 Stunden beim LSp*R oder der LGS anzumelden.
- (11) Der Landessprecher*innenrat kann weitere Mitglieder in den Rat kooptieren, welche nicht als ordentliche Mitglieder des Landessprecher*innenrat zählen. Die kooptierten Mitglieder haben die Möglichkeit mit beratender Stimme an den Landessprecher*innenrats-Sitzungen teilzunehmen und werden bis auf ihr Stimmrecht gleichberechtigt in ihrem Informations- und Arbeitsrecht behandelt. Die hessischen Länderratsvertreter*innen, die*der Mitarbeiter*in der Landesgeschäftsstelle und die*der jugendpolitische Sprecher*in im Landesvorstand der Partei Die Linke Hessen, sind grundsätzlich kooptierte Mitglieder des Landessprecher*innenrats. Basisgruppen, die durch kein Mitglied im Landessprecher*innenrat vertreten sind, und der SDS können jeweils ein kooptiertes Mitglied bestimmen.
- (12) Sitzungen und Videokonferenzen können auf Beschluss einer einfachen Mehrheit ganz oder teilweise unter Ausschluss der (Mitglieder-)Öffentlichkeit stattfinden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen werden über OpenSlides geführt und von der Moderation geleitet. Die Organisation von Beschlüssen, Anträgen und Wahlen in OpenSlides wird von der Ratsleitung durchgeführt.
- (2) Ein Beschluss gilt mit einer relativen Mehrheit der Stimmen als angenommen, abgelehnt oder nicht entschieden. Bei Stimmgleichheit mit Nein-Stimmen gilt ein Antrag als abgelehnt, bei Stimmgleichheit zwischen Ja-Stimmen und Enthaltungen gilt ein Antrag als angenommen.

- (3) Der Landessprecher*innenrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Umlaufbeschlüsse sind möglich. Diese werden gültig, wenn alle Mitglieder des LSp*R abgestimmt haben oder nach dem Ablauf von 48 Stunden insofern alle Mitglieder des LSp*R über den Umlaufbeschluss informiert worden sind. Die 48 Stunden Frist kann auf 24 reduziert werden, wenn eine Dringlichkeit mehrheitlich anerkannt ist.

§ 3 Aufgabenverteilung

- (1) Der LSp*R beschließt eine interne Aufgabenverteilung. Diese enthält die Verantwortlichkeit für die Landesarbeitskreise, die einzelnen Basisgruppen/Die Linke SDS-Hochschulgruppen, den Basisgruppenrat, die Landesgeschäftsstelle und zur jugendpolitischen Sprecher*in. Es können weitere Aufgabenbereiche verteilt werden. Es werden Berichte aus den Aufgabenbereichen zur Verfügung gestellt.
- (2) Arbeitsaufträge werden protokolliert und können an die Landesgeschäftsstelle überwiesen werden.

§ 4 Projekte und Arbeitsgruppen

- (1) Projekte sind in Bezug auf Kosten und Aufwand gegenüber ihrem strategischen Nutzen für den Verband und seine Entwicklung zu bewerten und dementsprechend zu priorisieren.
- (2) Für Projekte und Veranstaltungen werden temporäre Teams eingerichtet. Diese bestehen aus mindestens zwei Personen aus dem Landessprecher*innenrat. Auch Personen außerhalb des Landessprecher*innenrates können Teammitglieder sein.
- (3) Projektteams und Arbeitsgruppen des Landessprecher*innenrates entscheiden selbst über ihre Arbeitsweise, sind dabei jedoch an Beschlüsse und Geschäftsordnung des Landessprecher*innenrates gebunden.

§ 5 Protokollführung

- (1) Die Sitzungen und Videokonferenzen des Landessprecher*innenrates sind verlaufsprotokollarisch zu dokumentieren.
- (2) Für jede Sitzung oder Videokonferenz wird eine Protokollführung und eine Moderation bestimmt. Dies erfolgt, wenn möglich, schon auf der vorherigen Sitzung oder Videokonferenz.
- (3) Relevante Beschlüsse sind dem Basisgruppenrat zur Verfügung zu stellen. Finanzbeschlüsse sind gesondert zu kennzeichnen.
- (4) Landessprecher*innen sowie der*die Landesschatzmeister*in können der Veröffentlichung des Protokolls nach Bekanntgabe im Landessprecher*innenrat mit einer Frist von zwei Tagen

widersprechen und eine Änderung beantragen, wenn sie der begründeten Auffassung sind, dass eine oder mehrere Stellen signifikant falsch protokolliert sind. Nach verstreichen dieser Frist wird das Protokoll mit anhänglich allen Beschlüssen für die Mitgliedschaft im Intranet zugänglich gemacht, verantwortlich dafür ist die Ratsleitung. Das Protokoll und die Beschlüsse müssen den Mitgliedern innerhalb von drei Tagen in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

§ 6 Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Erklärungen, Pressemitteilungen und Beschlüsse im Namen des gesamten Landessprecher*innenrates bedürfen einen Beschluss des Gremiums. Persönliche Anfragen müssen dem Landessprecher*innenrat mitgeteilt werden.
- (2) Bei üblichen Social Media - Posts und Tweets, die sich im Rahmen der Beschlusslage bewegen und/oder als unkontrovers gelten können, gilt das Vieraugen-Prinzip.
- (3) Der Presseverteiler wird von der Landesgeschäftsstelle bedient. Presseerklärungen werden auf Beschluss zusätzlich auf der Homepage bereitgestellt.

§ 7 Landesschatzmeister*in

- (1) Die*Der Landesschatzmeister*in vertritt den Jugendverband gegenüber der*dem Landesschatzmeister*in der Partei Die Linke Hessen.
- (2) Der Landessprecher*innenrat benennt bei der konstituierenden Sitzung eine*n stellvertretenden Schatzmeister*in (Zuzueichnungsberechtigte*r). Diese*r wird ebenfalls zu Finanzberatungen mit der Landesgeschäftsstelle eingeladen.

§ 8 Vertraulichkeit

- (1) Über vertrauliche Informationen, die im Zuge der Tätigkeit im Landessprecher*innenrat bekannt geworden sind, ist Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten.